

Konzept über die Kontrolle der privaten Hofdüngeranlagen



Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	3
II. LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG.....	4
III. ABLAUF KONTROLLEN.....	5
IV. KOSTEN.....	6
V. Rahmenkredit.....	7

KONZEPT ÜBER DIE KONTROLLE DER PRIVATEN HOFDÜNGERANLAGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Entsorgung und Ableitung von Abwasser unterliegt der Gewässerschutzgesetzgebung. Grundlagen bilden:

das **Gewässerschutzgesetz** (GSchG)

Verursacherprinzip	Art. 3a Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.
Grundsatz	Art. 6 ¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
Erstellung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen	Art. 15 ¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger und flüssiges Gärgut sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden. ² Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.
Allgemeine Anforderungen	Art. 22 ¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. 2) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest. ² Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.
Zwangsmassnahmen	Art. 53 Die Behörden können die von ihnen angeordneten Massnahmen zwangsweise durchsetzen. Soweit das kantonale Recht keine oder keine strengeren Vorschriften enthält, ist im kantonalen Verfahren Artikel 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 anwendbar.

die **Gewässerschutzverordnung** (GSchV)

Fachgerechter Betrieb	Art. 13 ¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen: a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten; b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben; c. beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.
-----------------------	--

Das **kantonale Gewässerschutzgesetz** (KGSchG)

Gemeinden

Art. 21 ¹ Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

² Sie üben in ihrem Gebiet die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz aus und treffen die erforderlichen Massnahmen.

³ Sie bezeichnen eine Fachstelle mit den Verantwortlichen für den Gewässerschutz.

die **kantonale Gewässerschutzverordnung** (KGV)

Aufgaben

Art. 6 ¹ Den Gemeinden obliegt insbesondere

- a. die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen;
- b. die Kontrolle des Unterhalts der Lagereinrichtungen für Hofdünger sowie der Lagerung und des Ausbringens von Düngemitteln;
- c. die Regelung der Schlamm Entsorgung für private Abwasseranlagen.

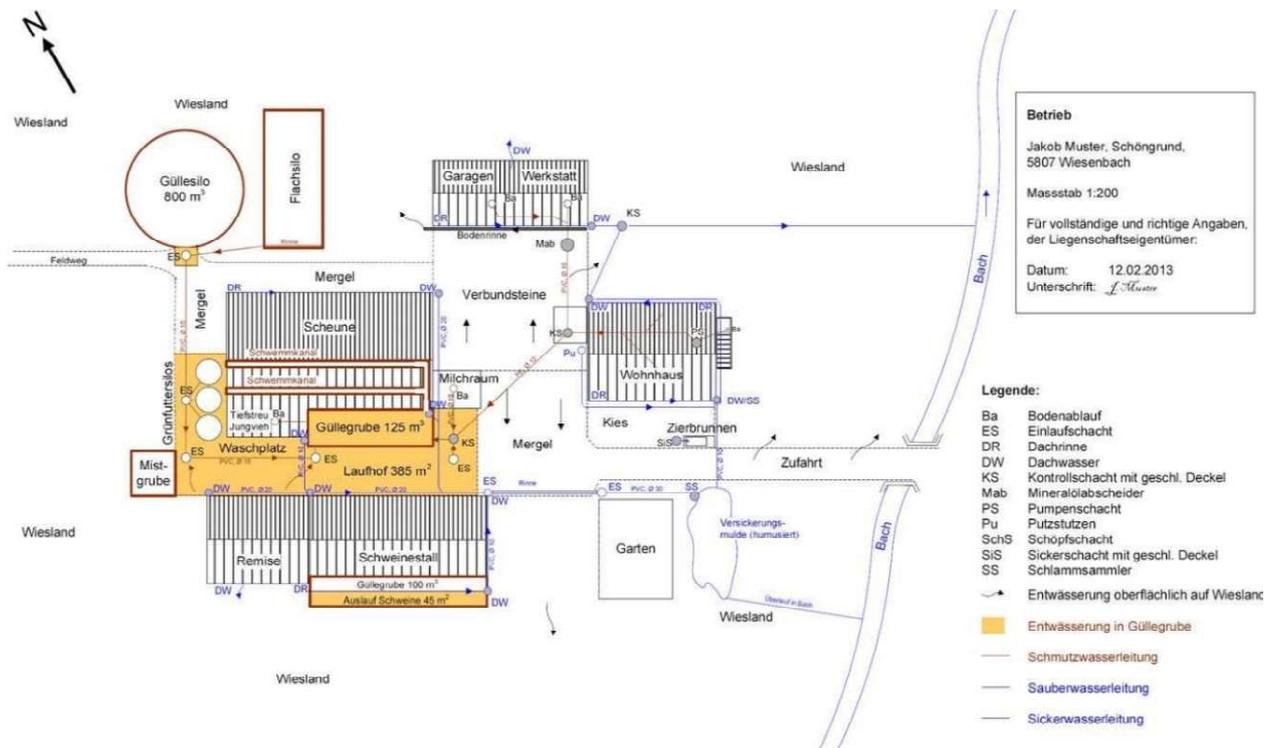
II. LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG

Zur Liegenschaftsentwässerung gehören

- Anschlussleitungen in die öffentliche Kanalisation
- Kleinkläranlagen
- Hofdüngerlager (Güllegruben, Mistplätze, Siloanlagen)
- Regenwasseranlagen (Ableitungen, Versickerungsanlagen)

Der Kanton sieht vor im Rahmen des Vollzugs einen Entwässerungsplan pro Liegenschaft zu erstellen gemäss Merkblatt "Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften".

Muster Entwässerungsplan



III. ABLAUF KONTROLLEN

Projektorganisation

Projektträgerschaft ist die Gemeinde Buchholterberg, zuständig ist der Gemeinderat. Die Projektleitung übernimmt der aktuelle Ressortchef (Gemeinderat Beat Schwendimann) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Der Projektleitung obliegen die Vorbereitungsarbeiten, die Koordination der Kontrollen und die Nachbearbeitungsarbeiten. Das Projekt soll in den Jahren 2025-2027 umgesetzt und bis 2030 mit dem Vollzug der, notwendigen Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen werden.

Vorbereitungsarbeiten

Im Agrarinformationssystem GELAN des Kanton Bern sind für der Gemeinde Buchholterberg 77 Standorte mit 293 erfasst. Sämtliche Eigentümer werden schriftlich aufgefordert, die vorliegenden Daten zu ergänzen.

Dabei werden erfasst:

- Hofdüngeranlagen, die noch nicht im GELAN erfasst sind (mit Altersangabe)
- Hofdüngeranlagen die nicht mehr genutzt werden und ausser Betrieb gesetzt oder abgebrochen wurden (Merkblatt: formular-aufhebung-hofduengeranlagen)
- Hofdüngeranlagen die in den letzten 20 Jahren bereits kontrolliert wurden (mit Kontrollbericht)

Die Gemeinde holt bei zertifizierten Kontrollfirmen (Merkblatt liste-zugelassene-firmen-kontrollen-zpa-hda) Offerten ein und bestimmt die ausführende Kontrollfirma.

Die Eigentümer von Anlagen werden zu einem Informationsanlass eingeladen. Danach werden sie schriftlich aufgefordert, ihre Anlagen innert den nächsten 4 Jahren kontrollieren zu lassen. Die Eigentümer melden innert 3 Monaten den gewünschten Kontrollzeitpunkt (idealerweise Mai - Oktober, wenn alle Gruben leer sind).

Kontrolle der Anlagen

Damit die Dichtheit einer Hofdüngeranlage beurteilt werden kann, muss das Bauwerk soweit sauber sein, dass es optisch kontrolliert werden kann. Dazu ist die Anlage vollständig zu leeren. Decke, Wände und Boden müssen einsehbar sein. Ein Wasser-Gülle-Gemisch (nicht Schlamm) von max. 10-15 cm kann toleriert werden, wenn der Boden dennoch sichtbar bleibt. Ist die Anlage unzureichend einsehbar, kann die Kontrolle nicht durchgeführt werden (Zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Eigentümers).

Die Eigentümer der Anlagen stellen der Kontrollfirma vor der Kontrolle folgende Unterlagen zu:

- Entleerungskonzept (Merkblatt: merkblatt-sicherheitsanweisungen-arbeiten-hda)
- Entwurf Liegenschaftsentwässerungsplan

Der Kontrolleur kontrolliert die Anlagen vor Ort. An der Kontrolle nehmen der Kontrolleur, ein Mitarbeiter der Gemeinde sowie der betroffene Landwirt teil. Zur Kontrolle gehören Behälter, Anschlüsse und Verbindungsleitungen. Bei Anschlüssen in schlechtem Zustand wird situativ entschieden, ob Aufnahmen mit Kanalfernsehen nötig sind.

Der Kontrolleur ergänzt zusammen mit dem Eigentümer den eingereichten Liegenschaftsentwässerungsplan.

Nach der Kontrolle visieren die Eigentümer und der Kontrolleur das Abnahmeprotokoll und den Liegenschaftsentwässerungsplan.

Sanierungsmassnahmen

Aufgrund der vorgefundenen Schäden sowie aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden die Sanierungsmassnahmen der Schäden definiert:

- kleine Sanierung Lokale Instandsetzung von Abplatzungen oder Risse mit Mörtel
- grosse Sanierung Instandsetzung von Rissen mit Injektionen
- Ausserbetriebnahme Stilllegung der Anlage

Die Massnahmen werden, wenn möglich vor Ort definiert (inkl. Beratung). Grundsätzlich ist es sinnvoll die Sanierung direkt im Anschluss an die Kontrolle durchzuführen. Ist dies nicht möglich, wird gemeinsam eine Sanierungsfrist vereinbart, wenn notwendig in Absprache mit dem AWA.

Die Kosten der Sanierungsmassnahmen trägt der Anlageeigentümer.

Nachbearbeitungsarbeiten

Die Kontrollergebnisse und die dokumentierten Sanierungsmassnahmen werden von der Projektleitung gesammelt und dem AWA in geeigneter Form zugestellt, damit das Agrarinformationssystem GELAN des Kanton Bern aktualisiert werden kann. Zudem werden sie in geeigneter Form abgelegt, damit sie in die nächste GEP-Revision einfließen können.

IV. KOSTEN

In der Gemeinde Buchholterberg befinden sich gemäss GELAN-Datenbank 77 Standorte mit 293 Güllegruben. Kontrolliert werden müssen alle Anlagen die älter sind als 15 Jahre oder deren letzte Überprüfung länger als 15 Jahre zurückliegt.

Güllengruben, welche in den letzten 5 Jahren kontrolliert wurden, können durch den Eigentümer unter Vorweisung des Abnahmeprotokolls gemeldet werden. Denjenigen werden die Kosten für die Kontrollen ebenfalls übernommen.

Die Kontrollen erstrecken sich über einen Zeitraum von 4 Jahren. Mit der Kontrollperiode 2025 - 2027 sollten alle Gruben die vor 2010 erstellt oder geprüft wurden, mit diesem Konzept kontrolliert werden.

Überblick zu kontrollierende Güllegruben

	Standorte	Güllegruben
Total nach GELAN	77	293
Baujahr 2010 und später		-17
Kontrolliert 2010 und später		-2
Effektiv zu Kontrollieren	77	274

22 der oben erfassten Gruben sind kleiner als 10 m³ und 58 Gruben zwischen 10 - 20 m³ klein.

Beschrieb	Anzahl	Ansatz	Preis (inkl. MWSt.)
Kontrollkosten pro Standort (Firma)	77	1'040.-	87'000.-
Reserve Firma		3'000.-	6'000.-
Begleitung Kontrollen durch Gemeinde	77 x 2 Std.	65.-	10'010.-
Kosten Verwaltung	20 Std.	50.-	1'000.-
Flugblätter, Porto			200.-
Unvorhergesehenes			5'000.-
Total			110'000.-

Gemäss Richtlinien des Amtes für Wasser und Abfall für die Zustandsaufnahme wird pro Güllegrube respektive Güllesilo ein Fondsbeitrag von Fr. 500.- ausgerichtet (kontrollierte und für in Ordnung befundene respektive sanierte Güllegruben). Die Beitragszusicherung erfolgt nach Kreditbeschluss durch die Gemeinde.

Mit 274 Güllegruben ergibt sich ein Beitrag von Fr. 137'000.-.

V. Rahmenkredit

Die zu erwartenden Kosten betragen Fr. 110'000.-. Der Ressortvorsteher Beat Schwendimann beantragt dem Gemeinderat einen Verpflichtungskredit von Fr. 110'000.- aus der Spezialfinanzierung Abwasser zu genehmigen.

Das Projekt soll in den Jahren 2025 – 2027 umgesetzt und bis 2031 mit dem Massnahmenvollzug abgeschlossen werden. Somit verteilen sich die Investitionen auf insgesamt 6 Jahre.

Heimenschwand, 10. Oktober 2024 cg